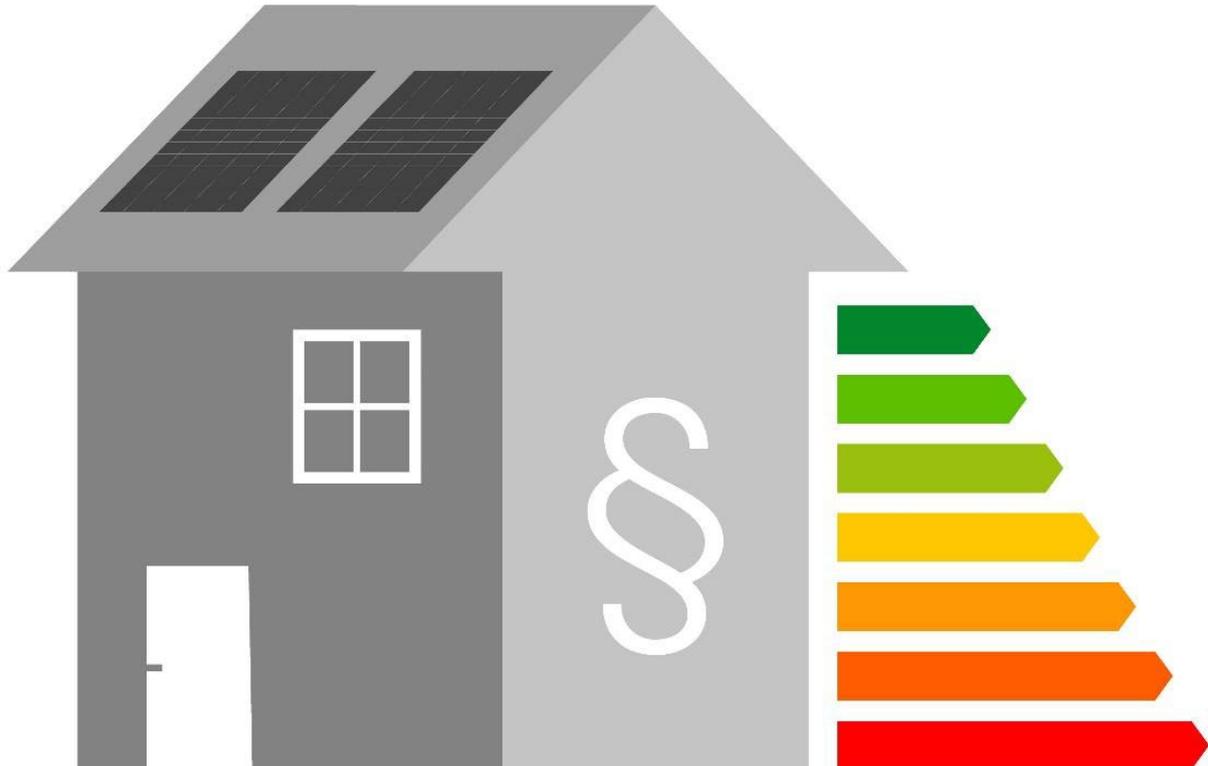


Die wichtigsten Änderungen im Berner Energiegesetz

Regionale Energieberatung



Bildlegende: Das revidierte Berner Energiegesetz trat per 1.1.2023 in Kraft und unterstützt die Zielerreichung der Energiestrategie.

Anpassungen von Gesetzen und Verordnungen sind nichts Neues. Dennoch sollte genauer hingesehen werden, um nicht plötzlich vor Überraschungen zu stehen.

Per 1. Januar 2023 ist das revidierte kantonale Energiegesetz (KEng) mit der ebenfalls revidierten kantonalen Energieverordnung (KEngV) in Kraft getreten. Die Massnahmen des KEng zielen darauf ab den Energieverbrauch zu reduzieren, den schädlichen CO₂-Ausstoss zu verringern, die Nutzung von erneuerbaren Energien zu erhöhen, die Auslandsabhängigkeit zu reduzieren und die Versorgungssicherheit zu stärken.

Ein Element dieser Teilrevision betrifft den Ersatz von Wärmeerzeugern. Neu muss jeder **Wärmeerzeugersersatz** via eBau an die **Gemeinde gemeldet werden**, unabhängig vom Heizsystem oder von der Gebäudekategorie. Als Ersatz eines

Wärmeerzeugers gilt, wenn entweder der gesamte Wärmeerzeuger, der Kessel, der Brenner (sofern der Kessel älter als 10 Jahre ist), der Kamin oder der Öltank ersetzt wird. Bei bestimmten Gebäudekategorien gelten zudem Anforderungen, sofern das Gebäude älter als 20 Jahre ist.

Soll beispielsweise der 1:1 Ersatz einer Gas- oder Ölheizung in einem mehr als 20-jährigen Haus erfolgen, gibt es drei Möglichkeiten, die Anforderungen zu erfüllen: Ein gültiges Minergie-Zertifikat, das Erfüllen der GEAK Gesamtenergieeffizienz «D» oder die Umsetzung einer Standardlösung, welche vom Gesetzgeber vordefiniert wurde – zum Beispiel «erneuerbares Gas aus der Schweiz», sofern der Gasversorger ein entsprechendes Produkt anbietet oder die Installation einer thermischen Solaranlage.

Mit der Teilrevision des KEnG wurde auch das kantonale Baugesetz ergänzt. Demzufolge ist bei **Neubauten** ein angemessener Teil der **Parkplätze mit Ladeinfrastruktur** für Elektrofahrzeuge vorzubereiten oder auszustatten. Weitere Änderungen bei Neubauten gelten aufgrund dringlichem Bundesbeschluss zur Nutzung der Sonnenenergie: Bei einer Gebäudefläche von mehr als 300 m² muss eine Solaranlage installiert werden. Diese Eigenenergieerzeugung kann ebenso bei der Einhaltung des neuen gesetzlichen Grenzwerts der geforderten **Gesamtenergieeffizienz** geltend gemacht werden.

Viel Neues? Die Regionale Energieberatung hilft gerne weiter.

Text: Regionale Energieberatung
Bild: zvg WEU, Amt für Umwelt und Energie

Weitere Informationen

Förderprogramme (Fördergelder) – energiefranken.ch
Gebäudeenergieausweis – geak.ch
Fachstelle Minergie – minergie.ch
Energiegesetz Kanton Bern – Amt für Umwelt und Energie
Nationales Energiegesetz – Bundesamt für Energie

Beratungsangebot

Je nach Anfrage erfolgt die Beratung:

- per Telefon oder E-Mail (kostenlos)
- gegen Voranmeldung am Standort in Interlaken und in Meiringen (erste Beratung kostenlos)
- direkt bei Ihnen vor Ort (Pauschaltarife)

Bei Vorgehensberatungen vor Ort mit Begehung des Objekts und Kurzprotokoll gelten folgende Tarife:

- Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Wohnungen (Besitzer, Mieter): CHF 100.-
- MFH: CHF 150.-
- Dienstleistungs-, Gewerbe- und Fabrikationsgebäude: CHF 250.-
- Fachliche Begleitung (Coaching): CHF 250.- (pauschal)
- Für Gemeindebehörden (öffentliche Gebäude) kostenlos

Text: RKOO, Regionale Energieberatung Oberland-Ost und Thun Oberland-West

News:

Die aktuellen Förderbeiträge sind auf der Homepage vom Amt für Umwelt und Energie Kanton Bern (AUE) oder auf www.energiefranken.ch ersichtlich.

Haben Sie weitere Fragen?

Weitere Auskünfte zu Fragen und Themen im Energiebereich, insbesondere auch zu weiteren Förderprogrammen, erhalten Sie durch Ihre Energieberatungsstelle der Region Oberland-Ost.

Mit Unterstützung von



Ihre unabhängige Anlaufstelle für Energiefragen:

Regionale Energieberatung Oberland-Ost

Jungfraustrasse 38
3800 Interlaken
Telefon 033 821 08 68
energieberatung@oberland-ost.ch
www.oberland-ost.ch



Eine Dienstleistung der

